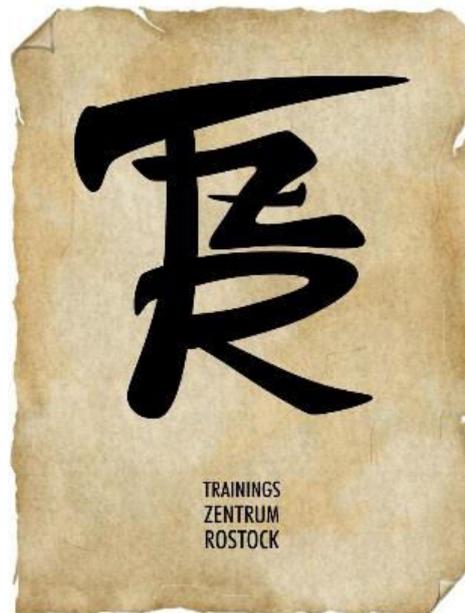
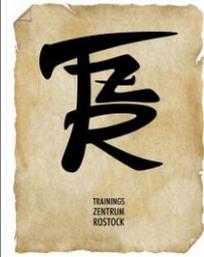


Satzung des Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.

zuletzt geändert durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018





SATZUNG

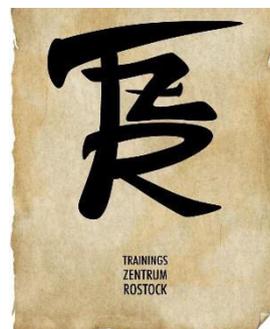
Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ mit Sitz in Rostock und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins Ju-Jutsu-Team Rostock e.V. ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen und Meisterschaften. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die Vereinsfarben sind blau mit einem gelben Logo oder mit dem Logo „Trainingszentrum Rostock“ des Trainingsortes (DOJO) des Vereines.“

Bild des Logo „Trainingszentrum Rostock“:



§ 2

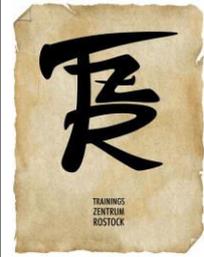
Der Verein „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

I. Die Vereinsämter und -organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale, § 3 2a Vereinsatzung) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

II.a Die jeweilige Ehrenamtspauschale darf 720,- € pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Eine Ehrenamtspauschale darf nur dann gezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Vorstand das Geschäftsvermögen des Vereines 2.000,- € übersteigt.



III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder der Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach Abs. 2 und Abs. 2a trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

IV. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es handelt sich um den Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (Zahlung von Aufwandsersatz) im Auftrag des Vereines.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Ju-Jutsu Verband Mecklenburg Vorpommern e. V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg Vorpommern sowie des JJV MV. Er übernimmt das bestehende Verbandsrecht. Der Sitz des Vereins ist Rostock. Der Gerichtsstand ist Rostock. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ fühlt sich dem Amateurgedanken verpflichtet und setzt sich für die Wahrung der sportlichen Ideale ein. Dazu gehören die Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege und die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8

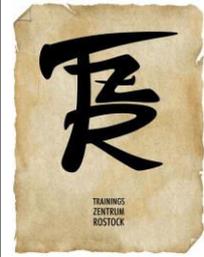
Jede natürliche Person kann ab dem 5. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

§ 9

I. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ zu beantragen. Sie zieht eine Beitragspflicht nach sich, welche in der „Beitragsordnung des Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ geregelt ist.

Die „Beitragsordnung des Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ wird durch den Vereinsvorstand erlassen und kann durch einen Vorstandsbeschluss abgeändert und/oder außer Kraft gesetzt werden.

II. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige



Beiträge der Mitglieder zu begleichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

III. Die Mitglieder des Vereins erklären mit dem Aufnahmeantrag (eine entsprechende Klausel ist ebenfalls Bestandteil des Aufnahmeantrages) ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins, sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben und der Außendarstellung des Vereines.

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit seine individuelle Einverständniserklärung schriftlich widerrufen.

§ 9a

Eine Fördermitgliedschaft im Ju-Jutsu-Team Rostock e.V. ist für einen ermäßigten Beitrag möglich. Ein Fördermitglied hat alle Rechte eines vollen Mitgliedes, darf aber nicht am kostenfreien Training des „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ teilnehmen. Der Beitragssatz für die Fördermitgliedschaft wird in der „Beitragsordnung des Ju-Jutsu- Team Rostock e.V.“ geregelt. Eine Umwandlung der Mitgliedschaft von einer Fördermitgliedschaft auf eine volle Mitgliedschaft und umgekehrt ist jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

§ 10

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

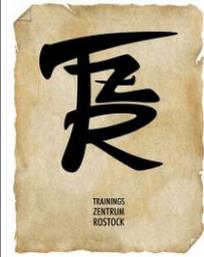
§ 12 Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§ 13 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, wenn ein gravierender Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.



Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird auf der Gründungsversammlung festgelegt. Eine Änderung ist durch Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich.

Der Beitrag für den Monat ist bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied aus wichtigem Grund die Beitragsentrichtung erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§ 15

Die Mitglieder des „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnung sind zu beachten. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 16 Medaillen

Vereinsauszeichnungen gehen in dessen Eigentum über. Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.

Vereinsverwaltung

§ 17

Die Organe sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Kassenprüfer
- die Mitgliederversammlung

§ 18 Vorstand

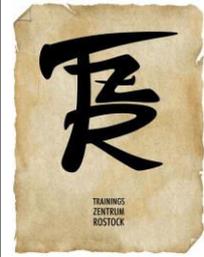
Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Medienreferenten. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Der „Verein Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften über 2.500,- € ist ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich.

§ 19

Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder für ein Jahr. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder des „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.



§ 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 21

Der Vorstand des „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zählen.

§ 22 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands und den Leitern der einzelnen Vereinsabteilungen zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter geleitet.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 23

Der erweiterte Vorstand ist für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Festlegung, welche Finanzmittel die einzelnen Abteilungen des Vereins erhalten, zuständig.

Darüber hinaus regelt er in einer Vereinsordnung die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und der von dem Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Gerätschaften.

§ 24

Der Vorstand beruft, vertreten durch ein Vorstandsmitglied, die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und die des erweiterten Vorstands ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen und die des erweiterten Vorstands bedarf es keiner bestimmten Ladungsform.

§ 25

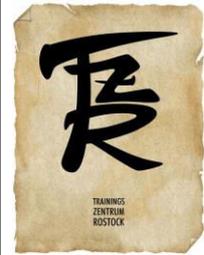
Ein zuvor zum Schriftführer bestimmtes Vorstandsmitglied fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstände Niederschriften an.

§ 26

Der Kassenwart ist für die Verwaltung und die buchmäßigen Erfassungen der Einnahmen und Ausgaben zuständig. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein, wie Beiträge und Spenden, zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen. Dies sind insbesondere Wettkampfkosten, welche sich aus Fahrt- und Übernachtungskosten sowie den Startgebühren zusammensetzen.

Weiterhin sind die Übungsleiterentschädigungen auf Grundlage der bestehenden Übungsleiter- und Trainerverträge zu bezahlen.

Über die Anschaffung von Trainingsgeräten und Bekleidung entscheidet der Vorstand. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Der Kassenwart wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.



§ 27 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwirts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 28 Festausschuss

Dem Festausschuss, der vom Vereinsvorstand bestellt werden kann, obliegen die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten. Bei der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel ist er an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 29 Abteilungen

Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die in bestimmten Disziplinen das Training gemeinsam ausüben wollen.

§ 30

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird (und der Zustimmung durch den Vorstand bedarf). Die Abteilungsleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und sind berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln. Verpflichtungen des Vereins, die über den Betrag von 250,- € hinausgehen, ist eine Zustimmung des Vorstand erforderlich.

Dabei dürfen im Geschäftsjahr 3.000,- € nicht überschritten werden.

§ 31

Die Mitglieder einer Abteilung können neben dem Abteilungsleiter weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen, soweit die Aufgaben nicht zentral von dem Verein wahrgenommen werden. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen aufzustellen. Über diese beschließen die Mitglieder der Abteilung. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern in den Abteilungsorganen nur zu, wenn sie der Abteilung bzw. dem Abteilungsvorstand angehören.

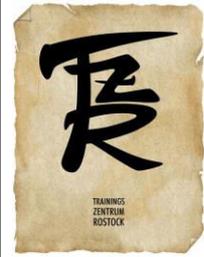
§ 32 Ordnungsmaßnahmen

Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder einer Abteilung des Vereins wegen eines Verstoßes gegen die Sportordnungen oder wegen unsportlichen Verhaltens Ordnungsmaßnahmen androhen und aussprechen.

Diese sind beschränkt auf:

- Verwarnungen,
- Verweise,
- Geldbußen bis 50,- € und
- einmonatige Sperren für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb.

Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief



bekanntzugeben.

Gegen die Maßnahme kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang Einspruch vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand einlegen.

§ 33

Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit gegen Vereinsmitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldhaft die Vereinsinteressen schädigen, auf Antrag des erweiterten Vorstands folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung,
- Geldbuße bis 150,- €,
- auf 4 Monate befristete Sperre für die Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb,
- einjährige Wettkampfsperre und
- Ausschluss aus dem Verein (§13).

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines betroffenen Mitglieds über Ordnungsmaßnahmen des erweiterten Vorstands. Sie kann verhängte Ordnungsmaßnahmen des erweiterten Vorstands verschärfen.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe an das betroffene Vereinsmitglied erfolgt per Einschreibebrief.

§ 34 Mitgliederversammlung

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich; in der Regel in der ersten Jahreshälfte.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins „Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.“ dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 35

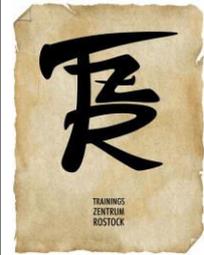
Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Zu außerordentlichen Versammlungen ist schriftlich (E-Mail) zu laden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungen.

§ 36

Die Tagungsordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstands,
- Kassenbericht des Kassenwarts,
- Berichte der Kassenprüfer,
- Berichte der Abteilungsleiter und
- anstehende Personalentscheidungen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.



§ 37

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

§ 38

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ausschließlich durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder sowie ein gesetzlicher Vertreter der nicht volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Eine Übertragung oder Ausübung des Stimmrechts durch bevollmächtigte Vertreter ist nicht zulässig.

§ 39

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10% der Vereinsmitglieder, in jedem Fall aber mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 40

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 41

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.

§ 42

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem/den Versammlungsleiter(n) zu unterschreiben ist.

§ 43

Die Veröffentlichungen des Vereins und die Informationen an die Mitglieder erfolgen durch den Internetauftritt des Vereins.

§ 44

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren. Das nach dem Ende der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den „Ju-Jutsu Verband Mecklenburg Vorpommern e. V.“, der es für seine gemeinnützige Arbeit zu verwenden hat.